

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2334 und 2339
Urteil Nr. 75/2002 vom 23. April 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 51/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinen Urteilen Nrn. 102.235 und 102.236 vom 20. Dezember 2001 in Sachen S. Bajrami und I. Bajrami gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigungen am 25. Januar 2002 bzw. am 30. Januar 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 51/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, insoweit einem Ausländer, der sich bei einem anderen Staat angemeldet hat, um dort Asyl zu beantragen, das Recht versagt wird, beim anderen Staat – im vorliegenden Fall in Belgien – einen zweiten Asylantrag einzureichen? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 51/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt:

« § 1. Sobald der Ausländer sich an der Grenze oder im Königreich gemäß Artikel 50 oder 51 als Flüchtling meldet, bestimmt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Staat.

Selbst wenn Belgien aufgrund der Kriterien dieser internationalen Abkommen nicht für die Behandlung des Antrags zuständig ist, kann der Minister oder sein Beauftragter jederzeit beschließen, den Antrag zu prüfen, sofern der Asylsuchende damit einverstanden ist.

§ 2. Der Antrag, für dessen Behandlung Belgien zuständig beziehungsweise verantwortlich ist, wird gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes geprüft.

§ 3. Ist Belgien nicht für die Prüfung des Antrags zuständig, fordert der Minister oder sein Beauftragter unter den Bedingungen, die in den Belgien bindenden internationalen Abkommen vorgesehen sind, den zuständigen Staat zur Übernahme oder Rückübernahme des Asylsuchenden auf.

Muß der Asylsuchende dem zuständigen Staat übergeben werden, kann der Minister oder sein Beauftragter ihm die Einreise ins oder den Aufenthalt im Königreich verweigern und ihn anweisen, sich vor einem bestimmten Datum bei den zuständigen Behörden dieses Staates zu melden.

Der Minister oder sein Beauftragter kann den Ausländer unverzüglich zur Grenze zurückbringen lassen, wenn er es zur Gewährleistung der effektiven Übergabe für nötig hält.

Zu diesem Zweck kann der Ausländer während der Zeit, die für die Ausführung der Übergabe unbedingt notwendig ist, inhaftiert oder an einem bestimmten Ort festgehalten werden, ohne daß die Dauer der Haft oder der Festhaltung zwei Monate überschreiten darf. »

B.1.2. Artikel 8 des Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags, genehmigt durch das Gesetz vom 11. Mai 1995, bestimmt:

« Kann auf der Grundlage der anderen in diesem Übereinkommen aufgeführten Kriterien kein für die Prüfung des Asylantrags zuständiger Staat bestimmt werden, so ist der erste Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wird, für die Prüfung zuständig. »

B.2.1. In der vorliegenden Rechtssache geht es um die Kategorie von Ausländern, für die der Asylantrag gemäß dem Übereinkommen vom 15. Juni 1990 durch einen anderen Mitgliedstaat untersucht werden muß. Nachdem der im vorliegenden Fall zuständige Mitgliedstaat sich bereit erklärt hat, den Asylsuchenden zu übernehmen, wurde letzterem nämlich eine Anweisung zugestellt, das Staatsgebiet zu verlassen, und entsprechend dieser Anweisung muß sich der Asylsuchende bei den Behörden dieses Mitgliedstaates melden, der ihn zwecks Durchführung des o.a. Übereinkommens übernehmen muß.

B.2.2. Artikel 51/5 des oben angeführten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hindert den Betroffenen nicht daran, in Belgien einen Asylantrag einzureichen. Zur Durchführung des oben angeführten Übereinkommens muß der Minister oder sein Beauftragter jedoch vor Inangriffnahme der Behandlung eines Antrags, der bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eingereicht wurde, den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Staat bestimmen. Muß der Asylsuchende dem zuständigen Staat übergeben werden, so hat er sich bei den zuständigen Behörden dieses Staates zu melden.

B.2.3. Im Gegensatz zu dem, was der Fall ist bei einer Rückführung in das Land, in dem dem Asylsuchenden Gefahr drohe für sein Leben, seine Freiheit oder seine physische Unversehrtheit, läuft der Asylsuchende, wenn er aus einem Drittland einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übergeben wird, nicht die Gefahr, da verfolgt zu werden im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Da es nun um Mitgliedstaaten der Europäischen Union geht, die alle Partei sind bei der Europäischen Menschenrechtskonvention, kann davon ausgegangen werden, daß gegen die grundlegenden Rechte der Betroffenen nicht verstoßen werden wird, mindestens aber, daß die Betroffenen über die nötigen Möglichkeiten verfügen zu klagen, sollte dies doch der Fall sein.

B.2.4. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 51/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er einem Ausländern, der sich bei einem anderen Staat angemeldet hat, um Asyl zu beantragen, nicht das Recht auf Prüfung eines Asylantrags in Belgien gewährt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts